

LNr.	Stellungnahmen TÖB 2024-06-25 NABU-Stadtverband Aachen e.V.	RP	Karte
	<b>Wesentliche und allgemeine Kritik am Entwurf des LP</b>		
1	<p>Der Verlust der biologischen Vielfalt hält an und ist eines der größten Probleme des Planeten. Auch in Aachen gelang es nicht seit der Erstellung des LP 1988 den Verlust wertvoller Lebensräume sowie bedrohter Tier- und Pflanzenarten aufzuhalten. Auch der neue LP der Stadt Aachen wird dieser Entwicklung nicht entgegenwirken, die vorgesehenen Werkzeuge reichen dazu erfahrungsgemäß nicht aus (siehe Beschlüsse von Montreal und Renaturierungsgesetz (Beschluss 17.06.2024) zur Renaturierung von 20 % der Land- und Meeresflächen der EU.</p> <p>Verschiedene Strategien und Programme zur Bekämpfung des Problems sind vorhanden und geplant. Diese sind auch von der Stadt Aachen zu beachten. Positiv am LP-E: Begrüßung der Erhöhung der NSG-Flächen, aber unzureichend vom Umfang und unzureichend zur Sicherung im Rahmen der Verordnung (siehe unten). Positiv zu bewerten ist die ausgewogene Verteilung der Schutzgebietsflächen, die repräsentative Auswahl der Schutzgüter, die durch Naturschutzgebiete geschützt werden (hier insbesondere NSG Schneeberg, NSG Vaalserquartier, NSG Itertal) und die als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) dargestellt werden (herausragende Obstwiesen, ergänzend Bachtäler, Höckerlinie) klare inhaltliche Abtrennung der Schutzgebietskategorien, gegenüber dem LP 1988 wurden alle Außenbereichsflächen als LSG dargestellt (aber teilweise nur als temporärer Schutz, siehe unten).</p>		
2	Der NABU- Stadtverband Aachen hält sich vor, Beschwerde bei der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde einzureichen, bzw. anderweitige rechtliche Schritte einzuleiten. Dies betrifft insbesondere solche Stellungnahmen die in der Spalte "RP = Rechtsprüfung und Verfahrensfehler der Stadt Aachen und Meldung Bezirksregierung" mit "R" gekennzeichnet sind.		

3	<p>Der LP Aachen soll wie alle öffentlichen Verordnungen oder Gesetze übersichtlich, transparent und für die allgemeine Öffentlichkeit verständlich sein. Gerade weil der LP komplexe Zusammenhänge darstellt und alle Menschen betrifft, besteht hier eine besondere Sorgfaltspflicht. Die textliche Festsetzung des LP und das angefügte Kartenwerk entspricht diesen Grundsätzen nach Auffassung des NABU-Aachens nicht. Diese Aussage beruht auf: 1. dem enormen Seitenumfang von 626 Seiten zzgl. Anlagen (vgl. LP StädteRegion Aachen I-VII ca. 150-300 Seiten); 2. Die zahlreichen und unübersichtlichen Querbezüge hinsichtlich Ge- und Verbote in den unterschiedlichen Schutzgebieten und Zonen; 3. Die inkohärente Gliederung der Schutzzonen in den Schutzgebieten; 4. Die kleinteilige Zonierung der Schutzgebiete und die dazugehörige Wiederholung von Verboten, Geboten und Schutzgütern. 5. Die sich ständig wiederholenden Bezüge auf das BNatschG §23 Abs. 1; 6. Der Mangel an zusammenfassender Darstellung an Schutzgütern: Z.B. könnten alle Galmei-Fluren oder Obstwiesen bezüglich ihrer Verbote und Gebote zusammenfassend dargestellt werden; 7. Die spaltenmäßige Darstellung von Teil B des LP</p> <p>Beispiele für Intransparenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- So ist unter 2.1.0. unter "Allgemeine Festsetzung" für alle NSGs die Düngung als Verbot nicht aufgeführt. In den Verordnungen zu den einzelnen NSGs wird hingegen die Düngung in bestimmten Zonen verboten, in anderen unter Genehmigung teilweise beschränkt erlaubt und in wiederum anderen weiterhin nicht erwähnt (das heißt uneingeschränkt zugelassen). Dabei erhält jedes NSG eine spezifische Nummerierung. Es ist weder definiert was eine Glatthaferwiese im Sinne des LP ist noch was eine Minimaldüngung bedeutet.</li> <li>- So ist unter 2.1.0. unter "Allgemeine Festsetzung" für alle NSGs die Nutzung rechtswidrig errichteter baulicher Anlagen verboten. Unter Unberührtheit 2a (privilegierte Landwirtschaft) wird sie als Verbotstatbestand nicht aufgeführt und ist damit erlaubt. Ist sie nicht unabhängig vom LP verboten?</li> </ul>		
4	<p>Einzelne NSGs werden in Zonen untergliedert. Den Zonen werden verschiedene Schutzgüter, Gebots und Verbotstatbestände zu geordnet. Diese werden durch Unberührtheitsklauseln wiederum differenziert. . Die Zonen sind für die unterschiedlichen NSGs in unterschiedlicher Weise festgesetzt. Diese Punkte führen zu einer unübersichtlichen, nicht transparenten und nicht kohärenten Informationsflut.</p>		
5	<p>Der LP ist ein Satzungsbeschluss, daher ist er auch für jeden rechtlich bindend. Dies gilt auch für die Stadt Aachen. Vor dem Hintergrund des Gleichberechtigung Grundsatzes sind entsprechend Schutzgüter unabhängig vom Flächeneigentümer zu Schützen und zu Sichern. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Stadt Aachen als Satzung beschließende selbe oder eine von ihr verwaltete Stiftungen Eigentümerin ist. Die betrifft insbesondere auch solche Flächen in städtischen oder Stiftungseigentum die über Ökopunkte oder Ausgleichsverpflichtungen gesichert zu sein scheinen.</p>	R	

6	<p>Eine Sicherung durch privatrechtliche Verträge über Ausgleich, Vertragsnaturschutz o.ä. hat nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzureichende Rechtswirksamkeit und kann daher nicht als Grund herangezogen werden, einer fachlich als Naturschutzgebiet (NSG) geeigneten Fläche den Schutzstatus zu verweigern (siehe Beispiel Prelatensief) oder einer fachlich hochwertigen Fläche eine entsprechende Verordnung zu verweigern (z.B. das Verbot/ Einschränkung der Düngung/ PSM).</p>	R	
7	<p>Der NABU-Stadtverband Aachen möchte darauf hinweisen, dass die Stadtverwaltung im Verlauf der Ausarbeitung des LP das Gespräch mit einer Vielzahl von betroffenen Landwirten und Flächeneigentümern gesucht wurde, ein derartiger Austausch mit dem NABU-Stadtverband jedoch nicht gesucht wurde. Der NABU-Stadtverband bewirtschaftet als landwirtschaftlicher Betrieb ca. 30 ha in diversen Schutzgebieten Aachens.</p>	R	
8	<p>Verkleinerung des Geltungsbereichs des LP-Es im Vergleich zum rechtskräftigen LP von 1988 um 327 ha (2,8 %). Dies entspricht einem Verlust von Außenbereich (unbesiedelter Landschaft) von durchschnittlich 10 ha/ Jahr in den letzten 30 Jahren. Dies ist für unsere zukünftige Generationen inakzeptabel. Erschwerend kommt hinzu, dass im neuen LP sogenannte Bereiche "temporärer Erhaltung (EZ 7)" ausgewiesen wurden, die ihren Landschaftsschutz-Status automatisch verlieren sollen, bei Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes. Hierbei handelt es sich um weitere 139 ha, womit sich der Geltungsbereich in der Summe um 3,7% gegenüber dem LP von 1988 verkleinern wird.</p>	R	

9	<p>Wesentliche Mängel im LP-E: Der NABU- Aachen lehnt die Ausweisung von temporären Landschaftsgebieten (139 ha) generell ab. <b>Er fordert für die als temporäre Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Flächen eine Darstellung als unbefristeten Landschaftsschutz und eine bedarfsgerechte Befreiung.</b> Er fordert eine rechtliche Überprüfung des Status des "temporären Landschaftsschutzes" durch die Bezirksregierung Köln. Sollte in Zukunft im Rahmen des Flächennutzungsplans ein Baugebiet ausgewiesen werden, muss der Status des Landschaftsschutzes bedarfsgerecht aufgehoben werden. Ein eigenständiges Änderungsverfahren des Landschaftsplans darf nicht ausgehebelt werden. Wird der Forderung nicht gefolgt, wird es hohe Verluste wertgebender Landschaft und Freiflächen (inklusive klimatisch wertvoller Grünfinger) durch den "temporären Landschaftsschutz (EZ 7)" geben. Bspw. Richterlicher Dell, Kornelimünster, Orsbach (Fingerartige FNP-Erweiterung), Hanbruch (FNP-Erweiterung Amsterdamer Ring), westl. Schleckheim „Schumag“; Niederforstbach Pützgasse; Bereiche in Grünfinger im südlichen Stadtgebiet. In den letzten Jahrzehnten nahm die Zahl der Wohnungen schneller zu als die Bevölkerung wuchs. Dies führte zu einem erhöhten Flächenverbrauch, da neue Wohnungen meist in neu ausgewiesenen Baugebieten errichtet werden (UBA, Statistisches Bundesamt). Auch die durchschnittliche Wohnfläche pro Wohnung stieg, was die Bodenversiegelung verstärkte. Der höhere Flächenverbrauch pro Kopf hat ökologische Nachteile wie eine erhöhte Hochwassergefahr, schlechtere Grundwasserneubildung und den Verlust von Biodiversität durch die Zerstörung von Lebensräumen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Der NABU-Stadtverband fordert einen politisch-gesellschaftlichen Ansatz um den erhöhten Flächenverbrauch durch Wohnungsbau zu verhindern. So ist es z.B. in der älter werdenden Gesellschaft zunehmend problematisch, dass ältere, oftmals alleinstehende Menschen einen hohen Wohnungsbedarf haben, ohne dass die Gesellschaft Lösungen aufzeigt die dem entgegenwirken (z.B. Mehrgenerationen Häuser/ Wohnanlagen). Auch sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Leerstand zu überprüfen um Eigentümer zu zwingen Wohnraum zu schaffen (z.B. Erhöhung der Grundsteuer bei Leerstand).</p>	R	nein
---	--	---	------

10	<p>Der LP-E geht in Kapitel 8 "Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen" auf das "Global Biodiversity Framework (GBF)" ein, einer neuen globalen Vereinbarung für Biologische Vielfalt. Die am 19.12.2022 verabschiedete Vereinbarung, fordert u.a. einen effektiven, konservierenden und gemanagten Schutz auf 30% der Landfläche. Dabei inkludiert die Landfläche als Bezugsraum die gesamte Landfläche und nicht einen subjektiven formalen Geltungsbereich von einer untergeordneten Behörde festgesetzt wird. URL: <a href="https://www.cbd.int/article/cop15-cbd-press-release-final-19dec2022">https://www.cbd.int/article/cop15-cbd-press-release-final-19dec2022</a>Der NABU-Stadtverband möchte nachdrücklich darauf hinweisen, dass sich der o.g. Flächenanteil streng geschützter Schutzgebiete (NSGs - in der Festsetzungskarte rot dargestellt) auf die gesamte terrestrische Fläche der EU bezieht und nicht nur auf die Geltungsbereiche der Landschaftspläne der jeweiligen Kommunen. Insbesondere vor dem Hintergrund der stetigen Verkleinerung des Geltungsbereichs des Aachener LPs innerhalb der letzten 30 Jahre (insbesondere durch Ausweitung von Bebauung), widerspricht die Verwendung des Geltungsbereichs als Bezugsgröße den Forderungen des CBDs. Nur die Kommunen Grenzen können hier als Bezugsgröße herangezogen werden, diese umschließen sowohl den Geltungsbereich des LPs (in der Festsetzungskarte grün dargestellt) als auch den Innenbereich (in Festsetzungskarte weiß dargestellt).Berechnung geschützter Bereiche in Bezug auf das gesamte Stadtgebiet:Stadt Aachen gesamt: 16.100haNSG: 1744 ha = 10,8%LSG: 9077 ha = 56,4%LB: 302 ha= 1,9%NSG+LB= 2046 ha = 12,7%<b>Der Flächenanteil von 10,8% = NSG Fläche ist nur als "streng geschützt" zu werten, wenn auf diesen Flächen die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten sind. Dies ist nicht der Fall, entsprechend können die NSG-Flächen nicht als "streng geschützt" (im Sinne der GBF und des EU-Renaturierungsgesetz 2024) angesehen werden (siehe weitere Ausführungen unten).</b> Vor diesem Hintergrund bleiben auch die Vergleiche mit ähnlich strukturierten Großstädten wie Bonn oder Freiburg gerechtfertigt.</p>	R	
----	--	---	--

11	<p>Die im Rahmen des neuen LP als streng geschützten ausgewiesenen Flächen (NSG) sind um den Anteil landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren, auf denen eine nicht-traditionelle Düngung (Gülle, Mineraldünger, Klärschlamm, etc.) erlaubt ist UND um den Anteil Waldflächen zu reduzieren auf denen eine forstliche Nutzung erlaubt ist. Bei Abzug dieses Flächenanteils verbleibt ein strenger Schutz auf maximal <b>5%</b> der Fläche der Stadt Aachen. Dies ist für einen langfristigen und nachhaltigen Schutz der Biodiversität nachweislich zu wenig. In der Überarbeitung des Entwurfs ist eine notwendige Nachbesserung zu fordern: <b>Zum einen ist in den Verordnungen aller Naturschutzgebieten das Grundsätzliche Verbot der nicht-traditionellen Güllung festzusetzen.</b> Ausnahmen hiervon sind nur in begründet Einzelfällen unter Nachweis der Unschädlichkeit der Schutzgebietsziele zu ermöglichen. <b>Zum anderen ist in den Verordnungen aller NSGs mit Waldflächen die Entwicklung der charakteristischen Waldbiodiversität festzuschreiben und in den Naturwaldentwicklungsflächen mit einem Anteil von 10% der stadteigenen Waldflächen das Verbot der forstlichen Nutzung festzuschreiben</b> (Ratsbeschluss der Stadt Aachen vom August 2023).</p> <p>Festzuhalten ist, dass die Ausweisung streng geschützter Schutzgebietsflächen mit einem notwendigen Schutzstatus im Entwurf des neuen LP der Stadt Aachen weit hinter den allgemein anerkannten notwendigen Schutzgebietsausweisungen zurückbleibt.</p> <p>Laut Der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sollen 30% der terrestrischen Fläche geschützt sein, von denen mindestens 1/3 streng geschützt sein sollen. Im aktuellen Entwurf zum LP sind zwar 69 % geschützt, von diesen sind jedoch nur 1/5 der Fläche streng geschützt.</p>	R	
----	--	---	--

12	<p>Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.08.2023 sollen im städtischen Wald 10% Naturwaldentwicklungsflächen (Wildnisentwicklungsflächen) ausgewiesen werden. Der NABU-Stadtverband Aachen unterstützt das Bestreben im Rahmen dieses politischen Beschlusses und möchte nachdrücklich darauf hinweisen, dass der Auswahl der Flächen ein naturschutzfachliches Konzept zu Grunde liegen muss, um eine langfristige Sicherung und Regeneration der Biodiversität im Wald zu gewährleisten. In diesem Rahmen möchte der NABU-Stadtverband auf das Schutzkonzept der NABU-Naturschutzstation verweisen, welches detailliert auf die lokalen Standortverhältnisse und Waldstrukturen in Aachen intensiv eingeht. Das zum AUK vom 04.06.2024 vorgestellte Konzept der Verwaltung ist unzureichend, da es nicht der Normen der NBS entspricht und da ihm eine fachlich unzureichenden Bewirtschaftungsstrategie nach FSC zu Grunde liegt. Entsprechend dem Konzept der NABU-Naturschutzstation dürfen z.B. große Fichtenschläge nicht als Naturwaldentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Das Konzept der NABU-Naturschutzstation wird hiermit ausdrücklich begrüßt und die entsprechende Flächenauswahl für Naturwaldentwicklungsgebiete gefordert. - Bereich Friedrich, Entenpfuhl, Duisbergkopf/ Steineknipp/ Augustinerwald, NSG Walheim, NSG Münsterwald sowie weitere (siehe Karte: Naturwaldentwfl_NatStatAC_Entwurf20240524.jpeg, alle grünen und gelben Flächen)<b>Die in der Naturwaldentwicklungskarte der Naturschutzstation grün und gelb dargestellten Flächen, die nicht schon NSG sind bzw. im Rahmen der Neuaufstellung als NSG ausgewiesen werden, sind im Rahmen der Neuaufstellung als NSG auszuweisen. Sie sind alle Naturwaldflächen in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanen kartographisch als gesonderte Zone darzustellen mit dem Verbot der forstlichen Nutzung, welche im jeweiligen Verordnungstext einzufügen ist.</b> Die rot dargestellte Fläche NSG Walheim (westlich vom Parkplatz) darf nicht als Naturwaldentwicklungsfläche ausgewiesen werden (siehe NSG Walheim).</p>		Wildniskonzept und Karte
13	<b>GELTUNGSBEREICHE</b>		
14	Geltungsbereich LP - Horbach (Bremenberg) – Erhalt Steinkauz Revier – kein Ziel 7 da eine Verkleinerung der innerörtlichen Freifläche das Steinkauz Revier gefährdet und das Ortsbild maßgeblich negativ verändert; Entwicklung von Streuobstwiesen wird gefordert		
15	Geltungsbereich LP - Preuswald, Erweiterungsfläche Süd wird abgelehnt, da zu 60 % Laubwald (Rodung), Verweis FNP 1980 Darstellung Waldfläche. Rücknahme des aktuellen FNP gefordert.		
16	Geltungsbereich LP - Rücknahme des aktuellen FNP im Bereich Forst/Adenauerallee, dauerhafter Landschaftsschutz kein EZ 7; aus Gründen Klima- und Artenschutz, falls Entwicklung als Kleingärten, Verbleib im Landschaftsschutz		

17	<p>Geltungsbereich LP - Richtericher Dell:  Rücknahme des FNP im Bereich Richtericher Dell. Dauerhafter Landschaftsschutz wird aus Gründen des Bodenschutzes, Schutzes hochwertiger Ackerböden für die Landwirtschaft sowie Schutz von Pufferzonen für die Biodiversität in der Horbacher Börde (z.B.: Kiebitz) gefordert.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des NABU Aachen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 950 verwiesen. Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem Entwicklungsziel 7 "temporärer Landschaftsschutz" im Hinblick auf den Verlust von über 300 Hektar natürlicher Flächenentwicklung in den letzten 30 Jahren. Weiterhin wird auf die Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vom 27. August 2014 hingewiesen. Siehe auch Grundsatzkritik oben.</p>		nein
18	<b>VERBOTSKATALOG NSG</b>		
19	<p>Das BNatschG legt für NSGs nach §23 (1) und (2) folgendes fest:(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Stadtverwaltung Aachen vertritt selber die Erkenntnis, dass die Düngung und der Nährstoffeintrag sowie die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln die Hauptursache für den Rückgang der Biodiversität sind und damit dem Erhalt jeglicher Naturschutzzwecke zuwiderlaufen. Der NABU-Stadtverband Aachen fordert die Stadt Aachen ausdrücklich auf, dieser Erkenntnis, die im Übrigen allgemein wissenschaftlich erwiesen und bekannt ist, in der Aufstellung des LP nachzukommen und für sämtliche NSGs ein grundsätzliches Verbot für Dünge- und Pflanzenschutzmittel festzusetzen. Die Festsetzung ist unabhängig von anderen Gesetzen und Verordnungen (Pflanzenschutzgesetz, Düngeverordnung) festzusetzen. Ausnahmen sind nur 1. Auf Einzelflächen und bei Nachweis der Nicht-Gefährdung des Schutzgutes. 2. Auf Einzelflächen und bei Nachweis der außerordentlichen ""wirtschaftlichen Betroffenheit". 3. Auf Ackerland (siehe hierzu NSG Schneeberg).Auf landwirtschaftlich genutzten Grünland ist in NSGs für eine flächige Nutzung von PSMs keine Ausnahme zuzulassen. Für begründete Ausnahmefälle kann die uNB eine punktuelle Nutzung auf Antrag genehmigen, falls Schutzgüter nicht gefährdet werden. Auf landwirtschaftlich genutztem Grünland in NSGs ist für eine flächige Nutzung nicht-traditionelle Düngung (Gülle, Mineraldünger, Klärschlamm, etc.) keine Ausnahme zuzulassen. Ausschließlich die Nutzung von Festmist kann auf Flächen, die ausschließlich der Arrondierung von Schutzgebieten dienen und nicht wesentliche und untergeordnete Bestandteile der Schutzgebiete sind, genehmigt werden.</p>	R	



20	<p>Ergänzung in allgemeinen Verboten 2.1.0.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbot der Aufforstung mit Nadelhölzern, keine Unberührtheit der forstlichen Nutzung.</li> <li>- Verbot des Schleppen und Walzen auf Grünland im NSG. Ausnahmen nur nach Absprache mit uNB. Begründung für Schutzgrund: Entwicklung von Mikrostandorten für vielfältige Grünlandvegetation. Gebot Schnitthöhe mind. 10 cm. Falls der Wille besteht in den NSGs die Biodiversität zu erhalten ist dies nach dem Düngeverbot eine wesentliche Bewirtschaftungseinschränkung.</li> <li>- öffentlichen Waldflächen (LSG, LB, NSG): Verbot der Unterschreitung von 10% Holzmaße als Totholz.</li> <li>- Verbot jeglicher Düngung und PSM im Wald. Erhalt von Biodiversität und Selbstschutz der Waldökosysteme sind im NSG prioritär.</li> <li>- Verbot der Erneuerung von Drainagen (Änderung von 3)</li> <li>- ... nach Genehmigung durch die uNB. (Änderung 13 - Grünlandumnutzung)</li> <li>- Verbot der Drohnenüberfliegung gilt auch für die ordnungsgemäße Forst-Landwirtschaft, Jagd und sonstiger innerhalb der Brutzeit von 01.03.-30.07. Ausnahme nur Polizei etc., weitere Ausnahme nur mit Zustimmung uNB (Änderung 21).</li> </ul>	R	
21	<p>Folgenden Regelungen zu Unberührtheiten sind zu ergänzen: 2. "privilegierte Landwirtschaft" weiterhin Bestand müssen folgende Verbote haben und dürfen auch nicht für die Landwirtschaft unberührt sein: 2 (rechtswidrig errichtete Bauanlagen), 5 (Abstellen von Wohnwagen etc.), 6 (Werbeanlagen), 8 (Feuer zu entfachen), 9 (Hunde laufen lassen), 10 (Zelten), 12 (Gewässer ändern/zerstören), 15 (Gewässer befahren), 16 (Wassersport), 17 (Gewässerunterhaltung), 21 (Luftsport), 22 ( Motor-, Modellsport), 30 (Kahlschläge), 32 (Wildwiesen und KIRRUNG), 34 (Freizeit-/Sportnutzung), 37 (Himmelsstrahler aufstellen)forstwirtschaftliche Nutzung: weiterhin Bestand müssen folgende Verbote haben und dürfen auch nicht für die Forstwirtschaft unberührt sein: 2 (rechtswidrig errichtete Bauanlagen), 5 (Abstellen von Wohnwagen etc.), 6 (Werbeanlagen), 8 (Feuer zu entfachen), 10 (Zelten), 12 (Gewässer ändern/zerstören), 15 (Gewässer befahren), 16 (Wassersport), 20 (Misthaufen, Silagen), 21 (Luftsport), 22 ( Motor-, Modellsport), 30 (Kahlschläge), 34 (Freizeit-/Sportnutzung), 35 (Umbruch von Säumen und Banketten), 37 (Himmelsstrahler aufstellen), 38 (Bienenvölker aufstellen), 39 (Bremsenfallen aufstellen), 3. Ergänzungen: ... privilegierten Landnutzung und sonstiger flächenangepasster Tierhaltung.... 4. Unberührtheit der jagdlichen Nutzung: KIRRUNG in zusammenhängenden Wald NSGs ist auf eine KIRRUNG auf 100 ha zuzulassen. 9. Unberührtheit der Erstaufforsten in NSGs ist zu streichen.</p>		

22	<p>Zonierung Grünland Düngung Bsp. NSG Itertal (zu übertragen auf alle Grünlandflächen in allen weiteren NSGs mit Zonierungen):  Im NSG Itertal wird das Grünland in 2 Bereiche eingeteilt: Zone 1 &amp; 2 mit Düngeverbot und Zone 3 (Magergrünland) &amp; 5 (Grünland) Verbot der Düngung auf Glatthafer und Silgenwiesen aber Erlaubnis in Absprache mit uNB.  Da insbesondere in Zone 5 keine (klassischen) Glatthaferwiesen vorhanden sind, sondern das Grünland aus intensiv genutzten Wiesen und Weiden besteht, ist großflächig keine Düngeeinschränkung vorhanden und somit das NSG massiv fragmentiert. Dies ist mit BNatschG §23 nicht zu vereinbaren. Der NABU-Stadtverband Aachen fordert ein grundsätzliches Düngeverbot (s.o.).</p>	R	
23	<p>Zonierung Naturwaldentwicklungsflächen Bsp. NSG Itertal (hier Zone 7, zu übertragen auf alle Naturwaldentwicklungsflächen in allen weiteren NSGs mit Zonierungen):  Im NSG Itertal wird unabhängig von dem Baumbestand eine Naturwaldentwicklungszone ausgewiesen mit der einzigen Einschränkung Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelbäumen. Zu Ergänzen ist zwingend: Verbot der forstlichen Nutzung, Entfernung der Nadelbaumnaturverjüngung, Sukzessive Nadelholzabtötung durch Ringelung.</p>		
24	<p>NSG Indetal Brand:  Im NSG bestand entsprechend der Verordnung des bestehenden LSP ein großflächiges Düngeverbot, dies wird durch den neuen LP mit der entsprechenden Zonierung massiv aufgeweicht und widerspricht somit der notwendigen Sicherung der bestehenden Schutzwerte. Der NABU-Aachen fordert mindestens den Erhalt der bisherigen Verbotstatbestände.</p>		
25	<p>Öffentliche Wälder: Biotopbaum und Altbaum Regelung im LSG entsprechend FSC in den Verordnungen festsetzen. In NSGs siehe Naturwaldentwicklung.  Öffentliche Wälder: Horstschutzzone (keine Forstarbeiten) bei Brutnachweis von Habicht, Rotmilan und Schwarzstorch von min. 100m ab 01.02.-31.07. und 50m von 01.08.-31.01. Bei Verwaisten Horsten sind Holzarbeiten innerhalb des 50m Radius erst nach 2 Brutperioden mit unbesetzten Horsten wieder erlaubt.</p>		
26	<p>Festsetzung, Verbot NSG 12: Heidbendenweiher: Entnahme aller gebietsfremden Fische; (insb. Graskarpfen, Besatz durch Sportangelfischerei vernichten den Schilfgürtel, Gefährdung von Schutzziel u.a. streng geschützten Vogelarten)</p>		

27	<b>SCHUTZGEBIETE</b>		
28	<b>NSGs - fehlende flächige Ausweisung</b>		
29	Der NABU-Stadtverband fordert eine NSG-Ausweisung in der Kulturlandschaft „Freunder Ländchen“ (Sicherung einzigartige Kulturlandschaft mit Steinkauz Population, Brutpaare Baumfalke, Mittelspecht, Fledermausvorkommen). Siehe auch „Fachkonzept NSG-Netzwerk als Grundlage für die LP Neuaufstellung Aachen“ (Aletsee, 2016)		x
30	Der NABU-Stadtverband fordert eine NSG-Ausweisung im Waldgebiet Entenpfuhl (FFH-LRT Waldmeisterbuchenwald und FFH-LRT Hainsimsen-Buchenwald, Fledermäuse, Vogelarten). Siehe auch „Fachkonzept NSG-Netzwerk als Grundlage für die LP Neuaufstellung Aachen“ (Aletsee, 2016). In der Verordnung ist der Verbotstatbestand der forstlichen Nutzung aufzunehmen.		x
31	Der NABU-Stadtverband fordert die Ausweitung des NSG Vetschauer Berg. Siehe auch „Fachkonzept NSG-Netzwerk als Grundlage für die LP Neuaufstellung Aachen“ (Aletsee, 2016). LB 14: Vetschauer Berg mit LB 19 sind großflächige Schutzgebiete, deren Gesamtwert die Ausweisung zu einem umfassenden NSG begründet. Außerdem sind die Waldbereiche als Naturwaldentwicklungsflächen entsprechend AUK-Beschluss auszuweisen (Schutzgüter: Mittelspecht, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Christophskraut, ehemaliges und regenerationsfähiges Vorkommen von Deutschem Enzian und Orchideen, siehe Eingabe zur Regeneration von Naturflächen, siehe oben, siehe auch Forderung zur Erhöhung von Flächen mit erhöhtem Schutzstatus).		x
32	Der NABU-Stadtverband fordert eine NSG-Ausweisung des LB 116 "Paulinenwäldchen", das Waldgebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet "Wurmtal südlich Herzogenrath" (DE-5102-301), einem naturnahen Auwaldkomplex und das NSG Wurmtal (Schutzgüter: Mittelspecht, LRT: Hainsimsen-Buchenwald').		

33	<b>NSGs - mangelnde Größe und Schutzgutberücksichtigung</b>		
34	<p>Begrüßung der deutlichen Vergrößerung des NSG Schneeberg (N5), ein besonderes NSG mit Kalkmergelböden und entsprechender Biotop und Artenvielfalt bzw. hohen Potentialen. Um dieses Potential zu Nutzen ist eine Reduzierung von Biozide und Dünger unbedingt notwendig (VNS), d.h. Änderung allg. Festsetzung und Unberührtheit. Angepasste Bewirtschaftung der Wiesenflächen (Mahdzeitpunkt, -häufigkeit, Mähmethode, Heugewinnung) sowie Wegraine zur Stabilisierung und Vergrößerung der Populationen notwendig und fachlich begründet. Ein breites Ausmähen ist unnötig und schädlich (Zerstörung des Blühhorizontes). Auch die nur temporäre Anlage von Schutzstreifen und Ausgleichsflächen mit anschließender Vernichtung (Mahd, Umpflügen, Abspritzen) ist unsinnig und darf nicht zugelassen werden.</p> <p>Im Gegensatz zu allen weiteren NSG in Aachen handelt es sich im NSG Schneeberg überwiegend um Ackerflächen. Eine Nutzung von Ackerflächen ist ohne Düngung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Dies bedingt für das NSG Schneeberg die Ausnahmemöglichkeit der Düngung auf Ackerflächen. Auf Grund der hohen Wertigkeit der Böschungen sind düngefrei Pufferstreifen entlang dieser zwingen auszuweisen und den LandwirtInnen zu entschädigen (siehe § BNatschG). Die Verwaltung soll beauftragt werden, die Flächen und den Ausgleichsbetrag bzw. den Kaufwert berechnen. Die Grünlandflächen sind ausnahmslos aus der Düngung rauszunehmen auf Grund ihrer hohen Wertigkeit bzw. ihres hohen Entwicklungspotentials.</p> <p>Dem Einsatz von PSM= Pestizide im NSG Schneeberg entsprechend der Darstellung des Entwurfs wird ausschließlich auf den Ackerflächen zugestimmt. Auf Grünland ist ein Verbot festzusetzen.</p> <p>Das NSG Schneeberg ist auf Grund es hochwertigen Landschaftsbildes entlang des Schlangenwegs/ Oberer Hof bis zur Ortsrandlage von Orsbach zu erweitern. Unter anderem wegen Rastplatz Kiebitz, Wanderkorridor Greifvögel, Brutplatz Steinkauz.</p>		x
35	<p>Im NSG Senserbach wurde vor einigen Jahren die kräuterreiche Grünlandfläche umgebrochen, durch eine stark gedüngte und oft gemähte Einsaatwiese ersetzt und 2022 in ein Maisfeld umgewandelt. Die Rückwandlung zu Magergrünland ist behördlich anzuordnen und umzusetzen.</p>		
36	<p>NSG 6 Wilkensberg: Das NSG Wilkensberg hat mit seiner hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit eine überregionale Bedeutung. Ist aber auf Grund seiner Lage (Bebauung Campus Melaten) seiner stark gefährdet. Eine Sicherung des Korridors zum NSG Schneeberg umso wichtiger. Der NABU-Stadtverband Aachen fordert die Ausweitung eines NSG nördlich der Wilkomsweg bis zur Schurzelter Str. und darüber hinaus einschließlich der LB-Streifen (LB25), welches wichtige Grundlage für eine sichere Vernetzung darstellen. Darüber hinaus sind die LB 27 und 28 auf Grund der direkt angrenzenden Lage und ihrer Schutzgüter (Naturnahes Gewässer, Kalkmager-Vegetation, Streuobstwiese) zum NSG zwingend zu integrieren.</p>	R	x

37	Vergrößerung NSG 7 und 8: somit Verbreiterung Korridor zwischen Schneeberg und Vaalserquartier, Begründung: hier noch weitere Obstwiesen (Obstwiesenförderung durch LVR), vielfältige Kulturlandschaft, seltene Arten, Kontrapunkt zu der zunehmenden Versiegelung. Der NABU-Stadtverband Aachen fordert weiterhin die Arrondierung und Vernetzung der NSGs 5, 7 und 8 um den einzigen Biotopkorridor zwischen den Landschaftsräumen Schneeberg und Stadtwald zu sichern.		x
38	NSG 9 Friedrichswald: Im Entwurf sind entgegen dem Vorentwurf die westlich dem Friedrich gelegenen Grünlandflächen rausgefallen. Diese mageren, mit Pferden beweideten Flächen haben ein hohes Entwicklungspotential und sind wichtige Pufferflächen zum Friedrichswald. Deshalb ist die Integration ins NSG Friedrich ohne Düngung von hoher Bedeutung. Die Beweidungsdichte darf die Grasnarbe nicht zerstören, ist ansonsten irrelevant.		x
39	Verbindung des NSG 12 bei Lintert (Schutzgut: Biotopverbund, LRT Erlenbruchwald, Zwergtaucher, Eisvogel, Biber).		x
40	Erweiterung des NSG 14 südlich Königsmühle um eine Magerweide mit Obstbaumbeständen		x
41	Der NABU-Stadtverband fordert eine Erweiterung des NSG 15 Schmithof durch die Integration eines Pufferstreifens an der östlichen Seite des bestehenden NSGs um den Stickstoffeintrag durch angrenzende Flächenbewirtschaftung zu verringern und wertvolle Orchideenbestände nachhaltig zu sichern ( <i>Orchis mascula</i> , <i>Vogelnestwurz</i> )		x
42	Der NABU-Stadtverband fordert eine Erweiterung des NSG 17 Münsterwald durch die Integration eines Pufferstreifens an der östlichen Seite des bestehenden NSGs um den Stickstoffeintrag durch angrenzende Flächenbewirtschaftung zu verringern. Außerdem ist das NSG um die Naturwaldentwicklungsflächen (östlich der Pionierquelle, Münsterwald) zu erweitern und die Flächen zu Arrondieren, hier ist ein Verbot der forstlichen Nutzung zu formulieren.		x
43	Arrondierung an der nördlichen Grenze NSG 20 Geburtshelferkröten Landhabitat und südlich als Puffer um den Stickstoffeintrag durch angrenzende Flächenbewirtschaftung zu verringern.	R	x
44	Arrondierung des NSG 23 durch Integration der Flutrasen entlang der Inde (Schutzgut: geschützte BTs)		x
45	Arrondierung des NSG 23 westlich Gut Schlausermühle und Integration von LB 93 in das NSG 23		x

46	NSG 23 "Indetal Hahn Schlausermühle" mit Sicherung der natürlichen Überschwemmungsgebiete und Grundwasserböden mit hohem Entwicklungspotential, zahlreiche geschützte Biotope, Erhaltung und Sicherung Biotopverbund. Angepasste Bewirtschaftung der Wiesenflächen im NSG. Rückbau der Drainagen. Wiederbespannung der ehemaligen Fischteiche (ohne fischereiliche Nutzung) oberhalb Schlauser Mühle zur Entwicklung von Röhricht- und Gewässerbiotopen, vor dem Hintergrund der zunehmenden Trockenphasen. Inde muss mind. 25 m breiten Gewässerschutzstreifen erhalten, ohne Gülle-Eintrag. Keine Fichtenaufforstung Schnepfenberg-		x
47	Erweiterung des NSG 27 um LB 60 und 61 und den dazwischenliegenden Grünlandschlägen		x
48	NSG 28 Indetal Brand: Arrondierung durch Integration von Kleinstflächen des L 18 an der Ortsrandlage Freund.		x
49	NSG 28: Arrondierung durch Integration von Kleinstflächen westlich des Schutzgebiets		x
50	NSG 28: Arrondierung durch Integration von Kleinstflächen Norden des Schutzgebiets		x
51	Die rot dargestellte Fläche im NSG Walheim (westlich vom Parkplatz) darf nicht als Naturwaldentwicklungsfläche ausgewiesen werden (siehe NSG Walheim), da es sich um ein Offenland-Sonderbiotop mit Orchideen-Vorkommen der Kalkmagerrasen handelt ( <i>Ophrys apifera</i> , <i>D. maculata</i> ) und Maßnahmenfläche des EU-LIFE-Projekts BOVAR ist und entsprechend gemanagt werden muss.	R	Naturwald entwfl_Nat StatAC_Ent wurf20240 524.jpg
52	Der NABU begrüßt die Ausweisung des NSG Kier. Er fordert darüber hinaus den Verzicht auf die Verfüllung der sonstigen Steinbruchfläche, er fordert den Erhalt der bestehenden Steilwandstrukturen und die Entwicklung eines großflächigen Sekundärhabitats zur Sicherung der Amphibienpopulationen, des Uhus und der Kalkmagervegetation auf ausreichend großer Fläche und eine Prüfung der Ausweitung des NSGs. Eine wirkungsgleiche Sicherung durch privatrechtliche Verträge über Ausgleich hat eine unzureichende Rechtswirksamkeit nach BNatschG und ist kein Argument ein fachlich NSG-würdige Fläche den Schutzstatus zu verweigern.		nein

53	<b>NSGs - Waldflächen und Verbote der forstlichen Nutzung entsprechend des Waldwildniskonzepts der NABU-Naturschutzstation und des AUK-Beschlusses vom 04.06.2024</b>		
54	NSG 9 Friedrichswald: Verordnung NSG 9: Waldfläche, Verbot der forstlichen Nutzung (Naturwaldentwicklungsfläche). Erweiterung des NSGs um die blauen Flächen durch die Integration der südlich angrenzenden Altlaubwaldstrukturen. Entwicklung zu Naturwaldflächen durch sukzessive Entnahme der Rot-Eichen unter Berücksichtigung der Schutzgüter (Habicht-Brutplatz, Schwarzspecht, Fledermäuse, Wildkatze)	R	x
55	Der NABU-Stadtverband fordert eine Vergrößerung einer Schutzgebietsausweisung im Bereich Duisbergkopf/ Steineknipp/ Wurmquellen um die im AUK-Beschluss grün dargestellten Flächen im Süden des NSGs (Schutzgüter: FFH-LRT Waldmeisterbuchenwald und FFH-LRT Hainsimsen-Buchenwald, Fledermäuse, Mittelspecht, Habicht, Wildkatze, Schwarzspecht). Das Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des Naturwald-Entwicklungskonzepts für die städtischen Waldflächen Aachens (Aletsee 2022). In der Verordnung ist der Verbotstatbestand der forstlichen Nutzung aufzunehmen. Da das Gebiet im LSP 1988 bereits großflächig als LB ausgewiesen wurde, wäre eine Rückstufung fachlich nicht begründbar.	R	Natur- uKulturwil dnisflächen _AC_AUK- Beschl2024 0604.jpeg
56	Im Bereich Augustinerwald ist auf Grund der Schutzwürdigkeit (historischer, alter Waldbestand, stark differenzierte Standortverhältnisse, charakteristische krautige Waldvegetation) eine Naturwaldfläche auszuweisen, die sich von den bisherigen Stilllegungsflächen am Kornelimünster Weg entlang des Beverbaches über die "NABU-Naturwaldfläche" bis in den Quellbereichen an der Monschauerstr. und am ehemaligen Camp Hitfeld ziehen um das gesamte Spektrum der Biodiversität langfristig zu sichern (Schutzgüter: Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Klein- und Mittelspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Wildkatze). Von besonderer Bedeutung sind hier der Übergang von Sternmieren-Stieleichen-Wald zu Hainsimsen-Buchenwald der sich in verschiedenen Facetten ausprägt. Dem forstlich pflegerischen Ansatz des Umweltamtes kann nicht gefolgt werden, insbesondere <b>weil</b> aus Grund der postulierten klimatischen Veränderung die Stiel-Eiche gegenüber der Rot-Buche einen nachweislich ökologischen Vorteil hat.	R	Naturwald entwfl_Nat StatAC_Ent wurf20240 524.jpg
57	Camp Hitfeld Integration des Waldbereichs des Camp Hitfeld in den Waldbereich des Augustinerwalds. Aufkauf dieser Fläche und Integration in die Naturwaldentwicklungsfläche. Wiederbewaldung des westlichen Bereichs des Camp Hitfeld.		
58	Ausweitung NSG Münsterwald mindestens um die im AUK-Beschluss grün dargestellten Flächen und Festsetzung des Verbotstatbestand der forstlichen Nutzung in der Verordnung. Schutzgüter der vier bisher nicht als NSG geschützte Teilflächen: Mittelspecht, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Hohltaube, Grauspecht (ehemals), Fledermäuse, Wildkatze, atlantische Stiel-Eichenwälder, Hainsimsen-Buchenwald. Eine Arrondierung der Schutzgebietsflächen (über die grün gekennzeichneten Flächen hinaus) wird gefordert.	R	Natur- uKulturwil dnisflächen _AC_AUK- Beschl2024 0604.jpeg

59	<b>LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (LB)</b>		
60	<b>LB - neu</b>		
61	LB neu Walheim Königsmühle: Wertvolle Dorfrandstruktur mit alter Baum- und Hecken Bestand, langjähriges Steinkauzrevier, Aufhebung Innenbereich.		x
62	Neues LB (Teich Stockheider Mühle): Der Teich und seine Uferbereiche stellen innen Wertvollen Lebensraum für Amphibien und seltene Pflanzengesellschaften dar.		
63	Neues LB (AVANTIS Nord): Die Fläche wurde in Zusammenarbeit mit der GOB, der Stadt Aachen von der NABU-Naturschutzstation als Trittsteinbiotop für amphibische Lebensgemeinschaften entwickelt (Population Kreuzkröte (FFH-Art)) und hat zusammen mit den charakteristischen Kopfweiden LB-Status. In der weitestgehend ausgeräumten Agrarlandschaft.		x
64	Neues LB (Fronrather Weg) Die Verkleinerung des NSG Amstelbachtal (siehe oben) führt zum Verlust des Schutzes dieses wertvoll strukturierten Biotops in der Agrarlandschaft. Auf Grund des alten Baumbestandes und des Potentials zu einer strukturreichen Fläche (z.B. Streuobstwiese) ist mindestens ein LB-Status auszuweisen (Steinkauz, Schleiereule, Fledermäuse).		x
65	LB Madrider Ring: Ausweisung als LB trotz Status im Innenbereich möglich! Bedeutendes Amphibien- und Reptilien-Vorkommen, größte Population Kreuzkröte in Aachen, nachweislich Jahrzehnte alter Bestand, rechtliche Sicherung schon im Rahmen des Baus Madrider Ring festgelegt.		x
66	Obstwiese am Dreiländerweg: Die Fläche wurde über die LVR-Pflanzgutförderung gepflanzt und ist im LP entsprechend darzustellen.	R	x
67	Obstwiese am Herzogweg: Die Fläche wurde über die LVR-Pflanzgutförderung gepflanzt und ist im LP entsprechend darzustellen.	R	x
68	Obstwiese Kesselstraße in Lichtenbusch: Die Fläche wurde über die LVR-Pflanzgutförderung gepflanzt und ist im LP entsprechend darzustellen.	R	x
69	Obstwiesennetz Orsbach: Die Fläche wurde über die LVR-Pflanzgutförderung gepflanzt und ist im LP entsprechend darzustellen.	R	x
70	Obstwiese Falkenberg, Schmithof: Die Fläche wurde über die LVR-Pflanzgutförderung gepflanzt und ist im LP entsprechend darzustellen.	R	x



71	<b>LB - Erweiterung</b>		
72	LB 6 Flachteiche Vetschau: Erweiterung (Schutzgüter: Kreuzkröten-Population (FFH-Art), Ringelnatter, Brut- und Aufzieh-Habitat der Aachener Kiebitz-Population, Habitat für Limikolen, Libellen)		x
73	Erweiterung des LB 128 um ehemaligen Mühlengraben zur Stockheider Mühle (Feuchtbiotop, Amphibienlaichgewässer) und Erweiterung um Gehölzstrukturen an Nutzungsgrenze zwischen Parkplatz Stockheider Mühle und Grünland mit alten, mächtigen Baumweiden sowie Erweiterung der Teichanlage bzw. Sumpfgelände Soerser Mühle (Biberlebensraum).		
74	LB 129/130 Verbindung der beiden LBs durch Hinzufügen von baumbestandenen Linienstrukturen zur Sicherung des Biotopverbundes und des Steinkauzbrutbestandes in der Soers (siehe Abbildung).		x
75	LB: Die Überarbeitung und die Korrekturen zu den LBs sind zu begrüßen. Es ist weiterhin fachlich nicht nachvollziehbar das große Teile des Lousberges und Teile des Müschparkes den Status als LB verlieren sollen (132, 133) obwohl der alte und wertvolle Baumbestand und auch die Fledermaus und Brutvogelvorkommen die Wertigkeit belegen. Darüber hinaus hat der Lousberg eine wichtige Funktion als waldartige Fläche im Aachener Norden für den Biotopverbund. Es wird eine vollständige Ausweisung des Lousbergs und Müschparks als LB bis zur Innenbereichsgrenze gefordert.		x
76	Ebenfalls wird gefordert, das LB 93.29 (alter LP, ehemalige Höckerlinie zwischen Senserbachweg und Wirtschaftsweg Gut Pfaffenbroich), weiterhin als LB auszuweisen, da es neben der Talstruktur des Senserbaches eine wichtige Vernetzungsstruktur mit hohem Potential für den Biotopverbund zwischen Stadtwald/Vaalseerquartier und Aachener Nordwesten darstellt. Die Ausgleichsfläche nördlich Vetschau. Weiterhin wird die Erweiterung des LB6 nach Süden und Osten bis zum Westwall (LB5) gefordert, da diese Struktur wesentliche Grundlage für die Populationen der Amphibien und Reptilien (Kreuzkröte (FFH) und Ringelnatter) sowie Kiebitz in der Horbacher Börde ist. Diese Situation hat sich in den Letzen Jahren durch die Anlage der Fachwassergewässer durch die NABU-Naturschutzstation positiv entwickelt und ist nachhaltig zu sichern, unabhängig von dem Status als Ausgleichsfläche.		x

77	<b>NATURDENKMÄHLER (ND)</b>		
78	ND: Der NABU Aachen kann die Stellungnahme der Verwaltung zum Vorentwurf nicht nachvollziehen, weil hierdurch über 700 als ND geschützte Bäume aus dem Schutzstatus nach über 30 Jahren entlassen werden sollen. Insb. ist die Ausführung der Verwaltung "gemäß den Kriterien zur Bestimmung von ND für Bäume (Seltenheit, Eigenart, Schönheit gemäß § 28 BNatSchG) nicht mehr den hohen Ansprüchen an ND für die Stadt Aachen erfüllt" rechtlich nicht vertretbar, da die Ausweisung zu NDs einen landesweiten Standard haben und nicht von der Stadt Aachen festgelegt werden! Eine grundlegende Revision dieser Aachener Standards wird gefordert. Dies ist im Einzelfall ersichtlich in dem Versuch der Verwaltung das ND (Pützgasse, Stieleiche) aus dem Schutzstatus zu entlassen, welches schon im Vorfeld des Entwurfs durch die Politik rückgängig gemacht wurde.	R	
79	<b>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (LSG)</b>		
80	Bereiche im L 14 (Krebsloch) haben im Entwurf Innenbereich Status, diese am Kleinstinseln müssen wieder zum Außenbereich mit LSG-Status. Eine Überprüfung des Innenbereichsstatus wird bei der Bezirksregierung Köln angestrebt.	R	x
81	Das Gut Steinebrück liegt innerhalb des NSG 28 und ist als L 17 deklariert, dieser Bereich sollte dem Schutzstatus des umliegenden NSG unterliegen.	R	x